



Antrag der SPD-Fraktion
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Umweltschutz
Datum: 13.02.2020
Ökologische und klimagerechte Gestaltung von Grundstücksvorgärten I

Der Ausschuss beschließt, dass bei allen zukünftigen Bebauungsplanverfahren und Ausweisungen von Bebauungsgebieten unter Verweis auf § 8 der Landesbauordnung SH folgende Festsetzungen erfolgen bzw. eine entsprechende Satzung zu erstellen ist:

1. Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte/versiegelte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig.
2. Die flächige überwiegende Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter, Kies o.ä. (sog. Steingärten) ist unzulässig.

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt, und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze oder -linie.

Weiterhin wird die Stadtverwaltung entsprechende Informationen für eine pflegeleichte und ökologisch wertvolle Gartengestaltung für Interessierte bereithalten.

Begründung:

Auch in Bad Schwartau ist der Trend zu sogenannten „Steingärten“ festzustellen, die sich jedoch nachteilig auf die Ökologie und das innerstädtische Klima auswirken. Der ästhetische Aspekt für das Stadtbild bleibt unbeachtet.

Vor dem Hintergrund des dramatischen Artensterbens stellen Steingärten eine zunehmende Gefahr für Schmetterlinge, Hummeln, Bienen, Käfer und sonstige Insekten dar, da sie immer weniger Nahrung finden. In der Folge sich verringernder Insektenpopulationen wird der Bestand an Vögeln bedroht. Zudem unterlaufen Steingärten den § 8 der Landesbauordnung, der besagt, dass „die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke [...] wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen [sind]“.

Weiterhin belasten Steingärten das städtische Mikroklima, da Steinflächen sich in der Sonne wesentlich stärker aufheizen als der von Pflanzen beschattete Erdboden, was zu einer langanhaltenden unnötigen Wärmeabstrahlung führt. Auch die Versickerungsfähigkeit ist negativ betroffen und belastet die Kanalisation zusätzlich.

Vergleichbare Regelungen wurden bereits in unzähligen Städten und Gemeinden bundesweit erlassen bzw. werden aktuell bereits diskutiert (z. B. Essen, Xanten, Lünen, Dortmund, Düsseldorf, Moers oder Aachen usw.). Städte und Gemeinden sind grundsätzlich berechtigt, entsprechende örtliche Regelungen in Form einer Festsetzung/Satzung zu erlassen. Gem. § 84.1 Satz



5 Landesbauordnung SH können Kommunen örtliche Bauvorschriften u. a. über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Standplätzen für Abfallbehälter sowie die Begrünung baulicher Anlagen erlassen.

Hinsichtlich von Eigentumsrechten ist kein unverhältnismäßiger Eingriff feststellbar. Gem. Art 14 II GG verpflichtet Eigentum, es dient dem Wohle der Allgemeinheit, ein Eingriff ist gem. Art. 14 I GG in der vorliegenden Form zulässig, da Vorgärten ein halböffentlicher Raum sind, an deren Gestaltung die Stadt ein berechtigtes Interesse hat. Den Eigentümern bzw. Besitzern werden keinerlei einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Art der Begrünung gemacht. Insofern besteht keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der individuellen Gestaltungsfreiheit durch eine dem Antrag entsprechende Festsetzung/Satzung.

Bad Schwartau, 28.01.2020

für die SPD

Hansjörg Thelen